

## **Änderung der „Verordnung über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden“ (Finanzausgleichsverordnung)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Seit 1. Jan. 2011 ist die neue Finanzausgleichsverordnung (KGS 11.3) in Kraft. Die Erwartungen, die an die Neuausgestaltung des Finanzausgleichs geknüpft waren, sind weitgehend erfüllt worden: Das neue System ist transparent, berücksichtigt mit dem Steuerkraftausgleich die Ressourcen der Gemeinden und enthält mit der Möglichkeit zur Ausrichtung von Baubeiträgen auch ein Instrument zur Finanzhilfe, wo Gemeinden mit der Verzinsung und Amortisation von Baubeiträgen überdurchschnittlich belastet sind. Abgesehen von der Bewilligungspflicht bei Bauten und Renovationen geniessen finanzausgleichsberechtigte Gemeinden dieselbe Autonomie wie die übrigen Gemeinden.

Das im Vorfeld der Einführung der neuen Finanzausgleichsordnung geschätzte Gesamtvolumen von Fr. 850'000.- konnte recht genau eingehalten werden. Und die in der Verordnung in § 20 vorgesehene einmalige Entschuldung von überdurchschnittlich verschuldeten Kirchgemeinden konnte gemäss Beschluss der Synode im Jahr 2013 verwirklicht werden.

Die Finanzausgleichsverordnung spricht an zwei Orten von Härtefällen: In § 12 ist davon die Rede, dass der Kirchenrat „an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen einer Kirchgemeinde“ unter bestimmten Umständen Beiträge leisten kann. Und in § 19 wird im Rahmen von Übergangsbestimmungen festgehalten, dass da, „wo durch die Umstellung vom alten zum neuen Recht Härtefälle entstehen, Kirchgemeinden auf Gesuch hin während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zusätzliche Beiträge gesprochen werden können“.

In den zurückliegenden drei Jahren war der Bedarf an Härtefallbeiträgen im Sinn von § 19 wie folgt:

2011 Fr. 35'000.-

2012 Fr. 55'000.-

2013 Fr. 30'000.-

(Budget 2014: 50'000.-)

Die Frist von 5 Jahren läuft Ende 2015 aus.

Es zeigt sich, dass auch nach Ablauf der genannten Frist von 5 Jahren in ein paar wenigen Fällen ohne die Möglichkeit von Härtefallbeiträgen unschöne Situationen entstehen können. Das gilt insbesondere dort, wo eine Kirchgemeinde langfristig tätiges Personal hat. Als Folge des von der landeskirchlichen Gesetzgebung vorgegebenen Stufenanstiegs kann es geschehen, dass eine Kirchgemeinde in einen finanziellen Engpass gerät, nur weil sie „treues“ oder „nicht mehr ganz junges“ Personal hat. Das kann zwar grundsätzlich auch in Nicht-Ausgleichsgemeinden geschehen. Aber wo der Kirchensteuerfuss tiefer ist, kann nötigenfalls eher mit einer Korrektur des Steuerfusses die Situation aufgefangen werden. Die Plafonierung bei einem Steuerfuss von 32% gemäss altem Finanzausgleichssystem hatte den genannten Effekt verhindert.

Der Kirchenrat möchte nicht zum alten System zurückkehren. Er schlägt auch nicht vor, die Möglichkeit der Ausrichtung von Härtefallbeiträgen an einen Mindeststeuerfuss zu binden. Er denkt aber daran, dass die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen wie in der bisherigen Praxis nur bei einem Steuerfuss von 30 und mehr Prozent ein Thema sein wird.

Mit dem geltenden § 12, der von Härtefällen bei „unumgänglichen ausserordentlichen Aufwendungen“ redet, sind die oben genannten Fälle nicht gedeckt. Steigende Personalkosten aufgrund des Stufenanstiegs sind nicht „ausserordentliche Aufwendungen“. Der Kirchenrat schlägt darum vor, den § 12 auszuweiten und so auszugestalten, dass in Härtefällen auch an permanente Kosten, insbesondere hohe Lohnkosten, Beiträge ausgerichtet werden können. Im Gegenzug sind die entsprechenden Gemeinden verpflichtet, personelle Wechsel vor der Wiederbesetzung der Stelle dem Kirchenrat zu melden. Der Kirchenrat kann dann gegebenenfalls rechtzeitig darauf hinweisen, dass eine zu hohe Stellendotation in der neu besetzten Stelle in Zukunft nicht mehr durch Härtefallbeiträge von der Landeskirche mitgetragen wird.

**Antrag:**

**§ 12 der „Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden“ wird wie folgt geändert:**

§ 12 Härtefälle

<sup>1</sup>An unumgängliche regelmässige oder ausserordentliche Aufwendungen einer Kirchgemeinde kann der Kirchenrat einmalige oder wiederkehrende Beiträge leisten, sofern die Kirchgemeinde nachweisen kann, dass sie durch diese Aufwendungen unzumutbar belastet wird.

<sup>2</sup>Wo Gemeinden in den zurückliegenden 5 Jahren Härtefallbeiträge erhalten haben, machen sie bei anstehenden personellen Wechseln, deren Lohnsumme finanziell relevant ist, vor der Wiederbesetzung dem Kirchenrat Mitteilung.

Diese Änderung tritt auf 1. Jan. 2016 in Kraft.

Frauenfeld, 3. Sept. 2014

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi